

Allgemeine Lieferbedingungen für Apparate und elektrische Komponenten

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für die Lieferung von Apparaten elektrischen Komponenten ("Lieferungen") durch die PFIFFNER Schaltgeräte AG und (nachfolgend PFIFFNER). Sie sind verbindlich, sofern sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung (vgl. Ziff. 2.1) als anwendbar erklärt werden.

2. Allgemeines

- 2.1. Offerten, die keine Annahmefrist enthalten, sind während einer Frist von 90 Tagen ab dem Datum der Offerte verbindlich. Der Vertrag kommt mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung, dass PFIFFNER die Bestellung annimmt („Auftragsbestätigung“), zustande.
- 2.2. Allgemeine Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von PFIFFNER schriftlich als Vertragsbestandteil akzeptiert werden.
- 2.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

3. Umfang der Lieferungen

- 3.1. Die Ausführung und der Umfang der Lieferungen von PFIFFNER sind in der jeweiligen Auftragsbestätigung, einschliesslich eventueller Beilagen, abschliessend aufgeführt. Sofern nicht innert drei (3) Tagen nach Versand der Auftragsbestätigung ein gegenteiliger Bericht des Bestellers bei PFIFFNER eingeht, gelten die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Spezifikationen als akzeptiert und sind verbindlich.

4. Technische Unterlagen / Pläne / Software

- 4.1. Angaben in Prospekten und Katalogen sind nur verbindlich, soweit sie dem Besteller ausdrücklich schriftlich zugesichert sind. Angaben in Plänen, Zeichnungen und technischen Unterlagen sowie Daten in Software sind nur verbindlich, soweit sie von den Parteien als integrierender Bestandteil des Vertrages bezeichnet werden.
- 4.2. Alle Rechte an Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen und Software, die PFIFFNER dem Besteller überlässt, sind PFIFFNER vorbehalten. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird die Pläne, Zeichnungen, Unterlagen und Software Dritten im Rahmen des PFIFFNER bekannten Zweckes ausschliesslich unter Hinweis auf die Rechte von PFIFFNER zugänglich machen.

5. Vorschriften und Normen

- 5.1. Der Besteller weist PFIFFNER spätestens mit der Bestellung schriftlich auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften, Richtlinien und Normen am Bestimmungsort hin, die bei der Erfüllung des Vertrages zu beachten sind.
- 5.2. Ohne Hinweis nach Ziffer 5.1. erfolgt die Lieferung nach den für PFIFFNER üblichen Standards und der Besteller haftet für Ansprüche aus der Verletzung von Vorschriften, Richtlinien und Normen gemäss Ziffer 5.1.
- 5.3. Erfolgt ein Hinweis nach Ziffer 5.1., entsprechen die Lieferungen mangels abweichender Vereinbarung denjenigen Vorschriften, Richtlinien und Normen am Bestimmungsort der Lieferungen, auf welche der Besteller hingewiesen hat.

6. Preise

- 6.1. Alle Preise verstehen sich netto, sofern nicht anders offeriert oder vereinbart FCA (Incoterms 2020), inklusive Standardverpackung, in der offerierten Fremdwährung, ohne Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, spezielle Verpackungen, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zulasten

des Bestellers. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftlichkeit.

- 6.2. Steuern, einschliesslich Mehrwertsteuern (MwSt.), Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, welche PFIFFNER oder ihr Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung, insbesondere mit Lieferungen und Leistungen ausserhalb der Schweiz zu entrichten haben, sowie die damit verbundenen administrativen Kosten, gehen zulasten des Bestellers und sind nach Vorlage eines entsprechenden Belegs innerhalb von 30 Tagen zu erstatten.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Zahlungen vom Besteller am Domizil von PFIFFNER netto, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen innert 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, sobald PFIFFNER an ihrem Domizil der in Rechnung gestellte Betrag in Schweizer Franken oder in der vereinbarten Fremdwährung zur freien Verfügung steht. Ist Zahlung mittels Akkreditivs vereinbart, so trägt jede Partei die ihr daraus entstehenden Kosten selbst.

- 7.2. Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder von PFIFFNER nicht schriftlich anerkannten Gegenforderungen weder zurückbehalten noch kürzen. Andernfalls gerät er in Verzug.

- 7.3. Die Zahlungen sind auch dann termingerecht zu leisten, wenn der Versand, der Transport, die eventuelle Montage oder Inbetriebsetzung oder die Abnahme der Lieferungen aus Gründen, die PFIFFNER nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht wird oder wenn noch unwesentliche Teile der Lieferungen fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

- 7.4. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen sind unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche ohne besondere Mahnung Verzugszinsen geschuldet, wobei sich der Zinssatz nach den am Domizil von PFIFFNER üblichen Zinsverhältnissen richtet, mindestens jedoch 5% pro Jahr beträgt. Die Verpflichtung zur vertragsgemässen Zahlung bleibt bestehen.

- 7.5. Werden Zahlungen oder Sicherheiten nicht gemäss Vertrag oder diesen Bedingungen vom Besteller geleistet, ist PFIFFNER berechtigt, entweder am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in jedem dieser Fälle Schadenersatz zu verlangen. Wird am Vertrag festgehalten, ist PFIFFNER unbeschadet ihrer übrigen Ansprüche berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und PFIFFNER genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innert einer angemessenen Frist erfolgen oder erhält PFIFFNER keine genügenden Sicherheiten, so ist PFIFFNER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. PFIFFNER bleibt Eigentümerin der Lieferungen, bis die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig eingegangen sind. Der Besteller wird die zum Schutz des Eigentums von PFIFFNER erforderlichen Massnahmen treffen und sicherstellen, dass dieser Eigentumsanspruch nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere verpflichtet sich der Besteller, auf Verlangen von PFIFFNER eine in seinem Domizilland für die gültige Errichtung des Eigentumsvorbehalts von PFIFFNER erforderliche Eintragung in ein öffentliches Register auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Im Unterlassungsfall wird der Besteller gegenüber PFIFFNER vollumfänglich haftbar.

9. Lieferfrist

- 9.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und allfällige vorab zu leistenden Anzahlungen geleistet wurden.

- 9.2.** Der Beginn sowie der Lauf der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher dazu notwendigen vertraglichen und ausservertraglichen Verpflichtungen des Bestellers und von ihm beauftragten Dritten gegenüber PFIFFNER voraus.
- 9.3.** Sofern die Versandbereitschaftsmeldung innert Lieferfrist an den Besteller abgesandt wurde, gilt diese als eingehalten.
- 9.4.** Die Lieferfrist wird stillschweigend angemessen verlängert
- a) sofern PFIFFNER Angaben, die zur Erfüllung des Vertrages benötigt werden, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur Verfügung stehen oder der Besteller solche Angaben nachträglich ändert; oder
 - b) sofern der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten oder der Besteller mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rückstand ist; oder
 - c) sofern Hindernisse eintreten, die ausserhalb des Einflussbereichs von PFIFFNER liegen, wie z.B. erhebliche Betriebsstörungen, Naturereignisse, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der notwendigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikaten, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen; oder
 - d) sofern irgendwelche anderen Umstände eintreten, welche PFIFFNER nicht zu vertreten hat.
- 9.5.** Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, so ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist.

10. Verpackung

- 10.1.** Die Verpackung ist im vereinbarten Preis enthalten. Erfordert die Art der Lieferung oder spezifische Instruktionen des Bestellers eine andere als die Standardverpackung, wird diese von PFIFFNER zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird in keinem Fall zurückgenommen, ausser, sie wurde als Eigentum von PFIFFNER oder Mehrweg-Verpackung bezeichnet. In diesem Fall muss sie vom Besteller auf dessen Kosten und Gefahr an den Abgangsort zurückgesandt werden.

11. Gefahrenübergang

- 11.1.** Die Gefahr geht gemäss den vereinbarten Incoterms oder mangels abweichender Vereinbarung mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder eine Lieferung franko oder einschliesslich Montage erfolgt oder wenn der Transport durch PFIFFNER organisiert und dem Besteller separat oder mit der Lieferung in Rechnung gestellt wird.
- 11.2.** Die Gefahr geht auch im für die Ablieferung ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über, wenn der Versand der Lieferungen auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, welche PFIFFNER nicht zu vertreten hat, verzögert wird. Ohne anderweitige Vereinbarung werden die Lieferungen von diesem Zeitpunkt an auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

12. Prüfung und Abnahme der Lieferungen

- 12.1.** PFIFFNER wird die Lieferungen soweit üblich vor Versand einer Endkontrolle unterziehen. Weitergehende Prüfungen, z.B. eine Abnahmeprüfung, sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und erfolgen auf Kosten und Gefahr des Bestellers.
- 12.2.** Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn der Besteller diese nicht innert 20 Tagen nach Empfang prüft und eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich anzeigt.
- 12.3.** Der Besteller hat PFIFFNER ausreichend Gelegenheit zu geben, von PFIFFNER zu vertretende Mängel zu beheben. Sofern die Möglichkeit einer Abnahmeprüfung vereinbart wurde, können PFIFFNER und der Besteller eine solche nach der Mangelbehebung verlangen.
- 12.4.** Wurde eine Abnahmeprüfung vereinbart, so gilt mangels abweichender Vereinbarung folgendes:

- PFIFFNER wird den Besteller soweit im Voraus von der Durchführung der Abnahmeprüfung verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen können.
- Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Besteller und PFIFFNER oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Annahme verweigert. Konnte die Abnahme nicht oder nicht ohne Vorbehalt erfolgen, sind die festgestellten Mängel einzeln im Abnahmeprotokoll zu umschreiben.
- Mängel, welche die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen nicht wesentlich beeinträchtigen, oder andere geringfügige Mängel reichen nicht aus für eine Verweigerung der Annahme durch den Besteller. PFIFFNER wird solche Mängel unverzüglich beheben.
- Bei schwerwiegenden Mängeln wird der Besteller PFIFFNER Gelegenheit geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Beide Parteien können verlangen, danach eine erneute Abnahmeprüfung durchzuführen.

12.5. Die Abnahme gilt auch als erfolgt,

- sofern der Besteller oder sein Vertreter an der eventuellen Abnahmeprüfung nicht teilnimmt; oder
- sofern die eventuelle Abnahmeprüfung aus Gründen, welche PFIFFNER nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann; oder
- sofern sich der Besteller weigert, ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen; oder
- sobald der Besteller die Lieferungen in Betrieb nimmt oder in anderer Weise stillschweigend genehmigt; oder
- sofern der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein.

- 12.6.** Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Mängeln der Lieferungen sind in dieser Ziffer 12 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auch Straf- oder Schadenersatzzahlungen für verspätete Lieferungen sind ausdrücklich wegbedungen.

13. Gewährleistung

13.1. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder, sofern PFIFFNER auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, beginnt die Frist mit der erfolgten Abnahme der Lieferungen oder von Teillieferungen. Die Gewährleistungsfrist endet in jedem Fall spätestens 30 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft durch PFIFFNER. Für nachgebesserte Teile der Lieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 24 Monate ab Mangelbehebung oder Abnahme der nachgebesserten Teile, höchstens aber bis zum Ablauf von 36 Monaten nach Meldung der Versandbereitschaft der ursprünglichen Lieferung durch PFIFFNER. Nehmen der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen an den Lieferungen vor oder trifft der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung oder gibt der Besteller PFIFFNER nicht innert angemessener Frist Gelegenheit, den Mangel zu beheben, erlischt die Gewährleistung vorzeitig.

13.2. Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Der Besteller hat Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach deren Entdeckung PFIFFNER schriftlich anzuzeigen. Erweisen sich tatsächlich Teile der Lieferungen infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nachweislich als schadhaf oder unbrauchbar, so wird PFIFFNER auf schriftliche Aufforderung des Bestellers diese Teile

innert einer angemessenen Frist nachbessern. Der Besteller hat PFIFFNER hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben. Ersetzte Teile werden Eigentum von PFIFFNER.

13.3. Zugesicherte Eigenschaften

Die Auftragsbestätigung bezeichnet ausdrücklich und abschliessend die Eigenschaften der Lieferungen, welche als zugesichert gelten. Die Zusicherung gilt bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Der Besteller hat Anspruch auf Nachbesserung durch PFIFFNER, sofern die zugesicherten Eigenschaften nachweislich nicht oder nicht vollständig erfüllt sind. Der Besteller hat PFIFFNER hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben.

13.4. Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Für den vom Besteller oder einem Dritten verschuldeten vertragswidrigen Zustand der Lieferungen haftet PFIFFNER nicht. Durch den Besteller oder einen Dritten verschuldet ist ein vertragswidriger Zustand, der insbesondere als Folge mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse oder von Arbeiten eintritt, die nicht von PFIFFNER ausgeführt wurden. PFIFFNER haftet zudem nicht für den vertragswidrigen Zustand der Lieferungen, der insbesondere infolge normaler Abnutzung, unsachgemässer Benutzung durch Dritte, Verwendung von Ersatzteilen oder Material des Bestellers oder Dritter, Unterhalt durch Dritte, Naturkatastrophen oder Unfällen eintritt.

13.5. Subunternehmer

Sofern der Besteller Subunternehmer vorschreibt, übernimmt PFIFFNER die Gewährleistung für Lieferungen und Leistungen ausschliesslich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen des betreffenden Subunternehmers.

13.6. Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Andere als in diesen Bedingungen ausdrücklich festgelegte und darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind ausdrücklich wegbedungen.

14. Nicht gehörige Vertragserfüllung

14.1. In allen Fällen der nicht gehörigen Vertragserfüllung, die in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelt sind, hat der Besteller PFIFFNER eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist unbenutzt und trifft PFIFFNER hierfür ein Verschulden, so ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich der Teile der Lieferungen, die vertragswidrig ausgeführt wurden oder deren vertragswidrige Ausführung mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, vom Vertrag zurückzutreten. Den Rücktritt hat der Besteller umgehend schriftlich zu erklären. Bereits empfangene Teillieferungen hat der Besteller diesfalls umgehend an PFIFFNER zurückzusenden. PFIFFNER ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.

14.2. Im Falle eines Rücktritts durch den Besteller gemäss Ziffer 14.1. sind hinsichtlich der Haftung von PFIFFNER die Bestimmungen von Ziffer 16 entsprechend anwendbar.

15. Datenschutz

15.1. PFIFFNER ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Bestellers zu bearbeiten. Der Besteller ist insbesondere damit einverstanden, dass PFIFFNER zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt gibt.

16. Haftungsbeschränkung

16.1. Sämtliche Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Lieferungen selbst entstanden sind, wie z.B. Ersatz von Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn, Ansprüchen Dritter oder auf Ersatz von indirekten und Folgeschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden, sind ausdrücklich wegbedungen. Die Haftung von PFIFFNER aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder

dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf den vom Besteller bezahlten Preis für die ausgeführten Lieferungen.

16.2. Alle Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung sind in diesen Bedingungen ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind ausdrücklich wegbedungen.

16.3. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von PFIFFNER.

17. Rückgriffsrecht von PFIFFNER

17.1. Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder dessen Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird hierfür PFIFFNER in Anspruch genommen, so steht PFIFFNER ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

18.2. Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue Bestimmung ersetzen, welche ihrem ursprünglichen Inhalt sowie dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommt.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

19.1. Gerichtsstand ist Solothurn/SO, Schweiz. PFIFFNER ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

19.2. Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung von Kollisionsnormen, staatsvertraglicher Bestimmungen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist wegbedungen.